

Informationen zu den Ersten Staatsprüfungen im modularisierten Studiengang für Lehrämter

Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern

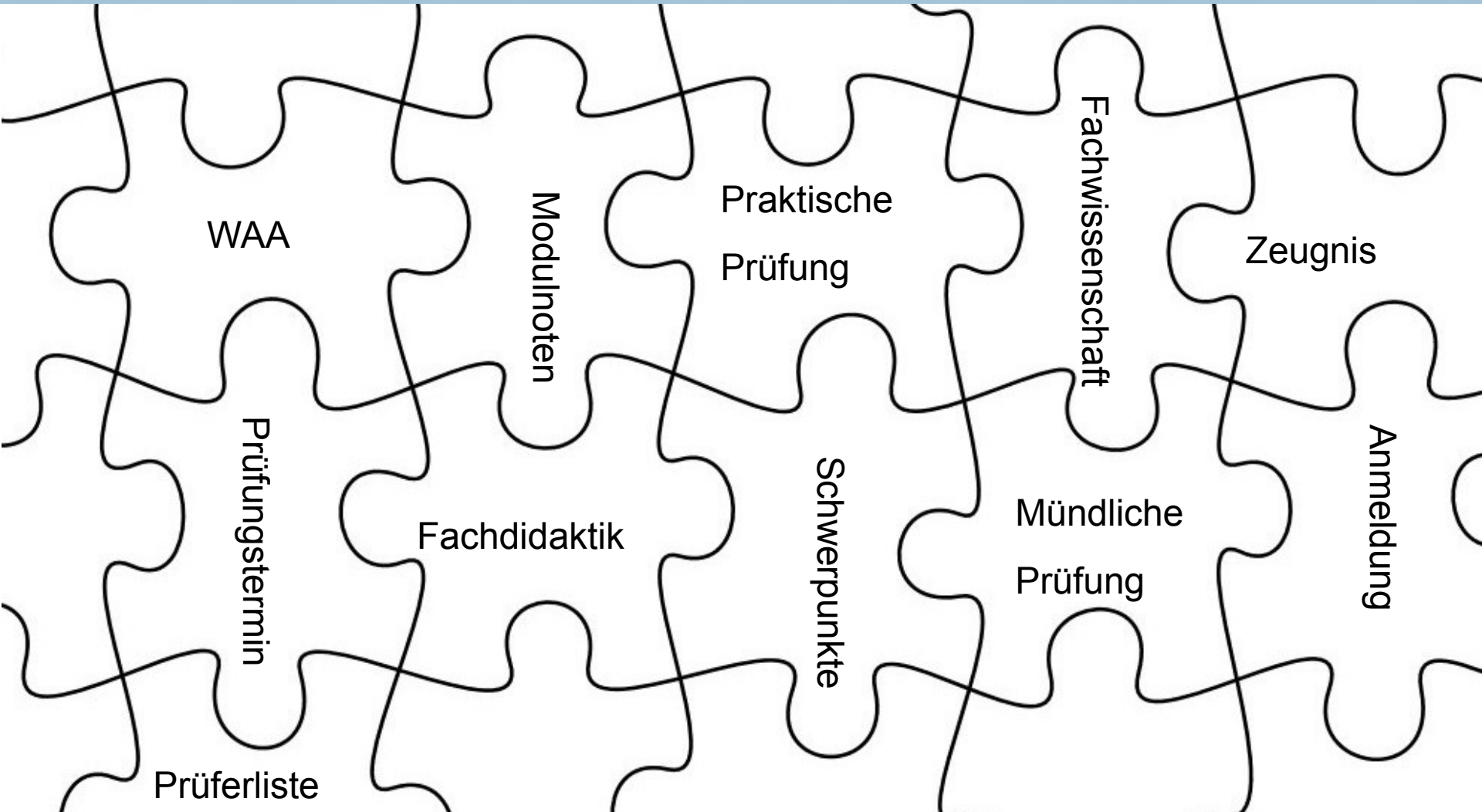
<https://www.bildung-mv.de/lehrer/lehrerpruefungsamt/erste-staatspruefung-lehrprvo-2012/>

1. **Prüfungsteile**
2. **Prüfungstermine**
3. **Prüfungskommission**
4. **Praktische Prüfungen**
5. **Wissenschaftliche Abschlussarbeit**
6. **Mündliche Prüfungen**
7. **Notenberechnung**

**Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an
allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Lande
Mecklenburg-Vorpommern**

(Lehrerprüfungsverordnung - LehPrVO M-V) vom 16. Juli 2012

1. Prüfungsteile



1. Prüfungsteile

Die Prüfung umfasst für

1. das Lehramt an Grundschulen:

- die wissenschaftliche Abschlussarbeit
- je Grundschulfach eine mündliche Prüfung von 30 Minuten,
- in den Grundschulfächern Kunst und Gestaltung, Musik, Sport eine praktische Prüfung

2. das Lehramt an Regionalen Schulen:

- die wissenschaftliche Abschlussarbeit;
- je Fachwissenschaft eine mündliche Prüfung von 50 Minuten,
- in Fachdidaktiken eine mündl. Prüfung von insgesamt 50 (2 x 25) Minuten,
- in den Fächern Kunst und Gestaltung, Musik, Sport eine praktische Prüfung

1. Prüfungsteile

3. das Lehramt an Gymnasien:

- die wissenschaftliche Abschlussarbeit
- je Fachwissenschaft eine mündliche Prüfung von 60 Minuten,
- in Fachdidaktiken eine mündl. Prüfung von insgesamt 60 (2 x 30) Minuten,
- in den Fächern Kunst und Gestaltung, Musik, Sport eine praktische Prüfung

4. das Lehramt für Sonderpädagogik:

- die wissenschaftliche Abschlussarbeit
- je sonderpädagogischer Fachrichtung eine mündl. Prüfung von 40 Minuten,
- für das allgemeinbild. Fach eine mündl. Prüfung von 40 Minuten
oder für ausgewählte Module der Grundschulfächer Deutsch und
Mathematik zusammen eine mündliche Prüfung von 40 Minuten,
- in den Fächern Kunst und Gestaltung, Musik, Sport eine praktische Prüfung

2. Prüfungstermine

<https://www.bildung-mv.de/lehrer/lehrerpruefungsamt/erste-staatspruefung-lehrprvo-2012/>



2. **Prüfungstermine**, Daten jährlich analog,
 Prüfungssemester Wintersemester 2020/21
 (Sommersemester SS 21)

Antrag für Thema der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit (WAA)	nach Erwerb von 180 ECTS im LA an Grundschulen und LA für Sonderpädagogik bzw. von 210 ECTS im LA an Regionalen Schulen und LA an Gymnasien
Meldung zur praktischen Prüf. Kunst/Musik/Sport	nach dem sechsten Semester, spätester Termin: je nach Fach unterschiedlich, siehe Folie 12
Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen (besteht aus 3 Schritten)	1) Voranmeldung zur Datenerfassung WS: 01.06. - 30.06.2020; (SS: 01.12. – 30.12.2020)
	2) Einreichen der Unterlagen zur Prüfungsanmeldung WS: 01. - 31. Juli 2020; (SS: 03. - 31. Januar 2021)
	3) Nachreichen Studiennachweis/Modulnoten aus dem ZPA WS: bis 15. Oktober 2020; (SS: bis 15. April 2021)
Zulassung zur Prüfung	WS: bis 30. Oktober 2020; (SS: bis 30. April 2021)
Abgabe der WAA	WS: 15. Dezember 2020; (SS: bis 15. Juni 2021)
mündliche Prüfungen	WS: November 2020 - März 2021; (SS: Mai - September 21)
Zeugnisausgabe	ca. 2 Wochen nach Vorliegen aller Noten

3. Prüfungskommission



3. Prüfungskommission

Das Lehrerprüfungsamt bestimmt für jeden Prüfungsfall, jedes Prüfungsfach und jede praktische Prüfung eine Prüfungskommission (incl. Vorsitz). Diese bewertet die Prüfungsleistungen und ermittelt das Ergebnis der Prüfung.

Der Prüfungskommission gehören grundsätzlich an:

1. eine Prüferin oder ein Prüfer aus einer Universität oder einer künstlerischen Hochschule, die oder der im Benehmen mit dieser bestimmt wird, und
2. eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus einer Universität oder einer künstlerischen Hochschule oder eine Person mit der Befähigung für das betreffende Lehramt.

3. Prüfungskommission

- Die Bewerberin oder der Bewerber kann für jedes Prüfungsfach die Prüferinnen oder die Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag wird nach Möglichkeit entsprochen.
- Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Prüferin oder der Prüfer führt das Prüfungsgespräch. Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, Fragen zu stellen.
- Die Prüfungskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung. Beratung und Notenfindung unterliegen dem Amtsgeheimnis. Die Mitglieder einer Prüfungskommission sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

4. Praktische Prüfung



4. **Praktische Prüfung**, Daten jährlich analog,
hier: Prüfungssemester im Sommersemester
(in Klammern: Wintersemester)

Meldung zur praktischen Prüfung Musik	frühestens nach dem sechsten Semester, spätestens bis zum 15.04. im Sommersemester, (bis 15.10. im WS), und spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin, p. P. muss vor den mündlichen Prüfungen abgeschlossen sein,
Meldung zur praktischen Prüfung Sport	frühestens nach dem sechsten Semester, spätestens bis 01.12. für nachfolgendes Prüfungssemester im Sommer, (bis 01.06.2020 für nachfolgendes Prüfungssemester im Winter), p. P. muss vor den mündlichen Prüfungen abgeschlossen sein,
Meldung zur praktischen Prüfung Kunst und Gestaltung	frühestens nach dem sechsten Semester, spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin, p. P. kann als Präsentation im Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung erfolgen

4. Praktische Prüfung

Sport

...

Für die **praktische Prüfung** habe ich folgende Sportart und Prüfer gewählt:

Sportart: _____

Prüfer 1/Vorsitzender:		
		Unterschrift Prüfer 1
Prüfer 2:		
		Unterschrift Prüfer 2

Dem Antrag ist ein **sportärztliches Unbedenklichkeitszeugnis** beizufügen, das nicht älter als sechs Monate ist.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

<https://www.bildung-mv.de/lehrer/lehrerpruefungsamt/erste-staatspruefung-lehrprvo-2012/anmeldung>

5. Wissenschaftliche Abschlussarbeit



<https://www.bildung-mv.de/lehrer/lehrerpruefungsamt/erste-staatspruefung-lehrprvo-2012/wissenschaftliche-abschlussarbeiten-hinweise-und-formulare/>



5. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Grundlagen WAA

- Die WAA soll erkennen lassen, dass die zu Prüfenden mit der dem Fach eigenen Arbeitsweise vertraut sind, ein Thema *innerhalb eines bestimmten Zeitraumes* (15 LP) selbstständig bearbeiten können und zu einem eigenständigen wissenschaftlich reflektierten Urteil fähig sind.
- Die Arbeit darf nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden.
- **Das Lehrerprüfungsamt stellt das Thema der Arbeit** auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers, die oder der von der Bewerberin oder dem Bewerber benannt wird.
- Nach Möglichkeit wird dem **Benennungswunsch** der Kandidatin oder des Kandidaten entsprochen.

5. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Grundlagen WAA

- Die WAA kann in einer Fachwissenschaft, in der Fachdidaktik oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden.
- Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an Gymnasien fertigen ihre Abschlussarbeit in einem ihrer Fächer an.
- Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt für Sonderpädagogik verfassen ihre Abschlussarbeit in einer ihrer sonderpädagogischen Fachrichtungen.
- Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an Gymnasien und für Sonderpädagogik können ihre Abschlussarbeit im begründeten Ausnahmefall und auf Antrag beim LPA auch in den Bildungswissenschaften verfassen. Entsprechenden Anträgen darf nur stattgegeben werden, sofern das arithmetische Mittel der Fachnoten besser als 2,0 ist.

5. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Grundlagen WAA

- Die Bewerberin oder der Bewerber fasst die Arbeit in deutscher Sprache ab. Ist das Fach eine moderne Fremdsprache, so kann sie oder er wählen, ob sie oder er die Arbeit in dieser oder in deutscher Sprache anfertigen will.
- Wird sie in deutscher Sprache geschrieben, schließt sie mit einer Zusammenfassung in der zu prüfenden Fremdsprache ab, die etwa 10 Prozent des Gesamtumfanges umfassen soll.
- Der Umfang soll ohne Anhang nicht mehr als 50 Seiten betragen.
- Die Arbeit ist zusätzlich in elektronisch lesbarer Form und zusammen mit der Erklärung abzuliefern, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um die Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.

5. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Thema der WAA, Abgabe

- Wortlaut sowie Interpunktion des Themas dürfen nach der Genehmigung durch das LPA nicht mehr geändert werden.
- Nach Fertigstellung ist die Abgabe der WAA jederzeit möglich.
- Im Falle einer Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung zum Sommersemester ist der letzte Abgabetermin für die WAA der 15. Juni im Prüfungssemester.
- Im Falle einer Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung zum Wintersemester ist der letzte Abgabetermin für die WAA der 15. Dezember im Prüfungssemester.
- Eine individuelle Verschiebung des Abgabetermins kann nicht erfolgen.

5. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Rücktritt

- Bei Vorliegen triftiger Gründe, durch die der Termin für die Abgabe nicht eingehalten werden kann, ist ein Rücktritt von der Prüfung gemäß § 15 der Lehrerprüfungsverordnung (LehPrVO M-V) vom 16. Juli 2012 auf Antrag beim LPA möglich. Die Gründe sind dem LPA unverzüglich mitzuteilen.
- Bei krankheitsbedingten Rücktrittsgründen verlangt das LPA die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes.
- Bei Anerkennung der Gründe und Genehmigung des Rücktritts durch das LPA gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Es wird ein neues Thema für die WAA gestellt. Die oben genannten Termine gelten auch hier.
- Tritt die Bewerberin oder der Bewerber ohne Genehmigung des LPA von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht

5. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Antrag für das Thema der WAA

Name	ggf. Geburtsname	Vorname

Geburtsdatum	Geburtsort	Telefon (mit Vorwahl)

Straße	PLZ	Wohnort

E-Mail	Lehramt an / für	Matrikelnummer

Fächer laut § 3 LehPrVO M-V	ggf. Beifach
(Grundschulfach / Fach / allgemeinbild. Fach / sonderpäd. Fachrichtung / Fachrichtung des beruflichen Schulwesens)	

Antrag gemäß § 17 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerprüfungsverordnung – LehPrVO M-V) vom 16. Juli 2012

Ich möchte die Wissenschaftliche Abschlussarbeit im Fach anfertigen.

Ich habe die gemäß § 17 (2) erforderlichen ECTS-Punkte erworben. (Nachweis s. Anlage)

5. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Antrag für das Thema der WAA

Als **Themensteller/-in und Erstgutachter/-in** schlage ich Frau/Herrn^{*}

von der Universität Greifswald / Universität Rostock / Hochschule für Musik und Theater^{*} vor.

Als **Zweitgutachter/-in** schlage ich Frau/Herrn^{*}

von der Universität Greifswald / Universität Rostock / Hochschule für Musik und Theater^{*} vor.

Der Themenvorschlag lautet:

Ort, Datum

Unterschrift der Themenstellerin/
des Themenstellers

Unterschrift der Zweitgutachterin/
des Zweitgutachters

5. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Antrag für das Thema der WAA

Anlage:

- Nachweis der erreichten ECTS-Punkte
- aktuelle Studienverlaufsbescheinigung (Ausdruck)
- gegebenenfalls Auflistung vorheriger Studienzeiten

5. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Gutachten zur WAA

- Die Arbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Hochschule begutachtet und benotet.
- Beide Prüfende werden vom LPA berufen.
- Beide würdigen die Arbeit im Hinblick auf den Prüfungszweck und schlagen eine Bewertung vor. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitgewertet.
- Die Gutachten mit den Benotungen werden dem LPA innerhalb von vier Wochen vorgelegt.
- Die Arbeit und die Gutachten mit den Bewertungsvorschlägen verbleiben beim LPA.

5. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Hinweise!

- Die WAA unbedingt **vor** der Vorbereitung auf die mündlichen Prüfungen beenden und einreichen!
- Mit dem Themensteller einen **Abgabekorridor** vereinbaren, der eine fristgemäße Erstellung der Gutachten ermöglicht.
- Da bei Themenstellung vor dem Prüfungssemester die Bearbeitung der WAA (15 ECTS) zusätzlich zum normalen Arbeitsaufwand des Semesters (30 ECTS) liegt, sollte dabei an eine semesterübergreifende Frist (mindestens 1 Semester mit 2 vorlesungsfreien Zeiten) gedacht werden.

6. Mündliche Prüfungen



6. Mündliche Prüfungen

Die Voranmeldung und die Meldung ist schriftlich zu den jeweils vom LPA bekannt gegebenen Terminen an das LPA zu richten.

Der Prüfling meldet sich rechtzeitig zur Prüfung, dass sie bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Der Meldung sind u. a. beizufügen:

- Nachweise für Zulassungsvoraussetzungen, wobei die Hochschule für jedes Prüfungsfach das ordnungsgemäße Studium gemäß § 19 einschließlich Praktika bescheinigt und für jedes Prüfungsfach die aggregierte Modulnote (eine Dezimalstelle nach dem Komma) an das LPA übermittelt,
- gegebenenfalls Nachweise über geforderte Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalte gemäß § 20, ...

6. Mündliche Prüfungen, Daten jährlich analog, hier: Prüfungssemester Wintersemester 2020/21 (Sommersemester SS 2021)

1) Voranmeldung zur Datenerfassung:

01. bis 30. Juni 2020 (SS: 01. bis 30. Dezember 2020)

2) Einreichen der Unterlagen zur Prüfungsanmeldung:

01. bis 31. Juli 2020 (SS: 03. bis 31. Januar 2021)

3) Nachreichen des Nachweise für das ordnungsgemäße Studium und der Modulnoten vom ZPA:

bis 15. Oktober 2020 (SS: bis 15. April 2021)

Anmeldeformulare unter:

<http://www.bildung-mv.de/lehrer/lehrerpruefungsamt>

Anmeldung und Prüferlisten

4) Zulassung zur Prüfung bis 30. Oktober 2020 (30. April 2021)

6. Mündliche Prüfungen

Voranmeldung über Exceldatei

Lehramt an/für	Name	Vorname(n)	Geburtsdatum

Geburtsort	Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort	Telefonnummer

E-Mail	Matrikel-Nr.	Fach/Grundschulfach/ Förderschwerpunkt	Fach/Grundschulfach/ Förderschwerpunkt

Grundschulfach	Grundschulfach	Beifach/ Erweiterungsfach	WAA** bereits im LPA angemeldet? Ja/Nein

<https://www.bildung-mv.de/lehrer/lehrerpruefungsamt/erste-staatspruefung-lehrprvo-2012/anmeldung-zur-ersten-staatspruefung-ausfuellen-und-unterschreiben/>

6. Mündliche Prüfungen

Meldung zur Prüfung

Anlagen:

- ✓ handschriftliche und unterschriebene Darstellung des Bildungsganges
- ✓ ggf. beglaubigte Kopie einer Namensänderungsurkunde seit Erwerb der Hochschulreife
- ✓ eine beglaubigte Kopie des Hochschulzugangszuzeugnisses oder einer in M-V aufgrund von Rechtsvorschriften anerkannten sonstigen Hochschulzugangsberechtigung
- ✓ Erklärung, ob und mit welchem Erfolg sich der/die Antragssteller/in bereits einer Prüfung für ein Lehramt oder einer anderen staatlichen, akademischen oder kirchlichen Abschlussprüfung unterzogen hat (beglaubigte Kopie des Nachweises über den Studienabschluss an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule und Antrag auf Anerkennung bzw. Vorlage einer durch das Lehrerprüfungsamt bereits erfolgten Anerkennung der betreffenden Abschlussnote(n) gemäß § 13 (4) LehPrVO M-V)

6. Mündliche Prüfungen

Meldung zur Prüfung

- ✓ aktuelle Studienverlaufsbescheinigung und ggf. Auflistung anerkannter Studienzeiten
- ✓ ggf. Nachweis über eine Behinderung und/oder Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 21 (2) LehPrVO M-V
- ✓ Erklärung, in welchem Prüfungsfach die wissenschaftliche Abschlussarbeit angefertigt worden ist oder angefertigt wird oder ob eine gemäß § 12 LehPrVO M-V anrechnungsfähige Arbeit vorliegt (Nachweis)
- ✓ ggf. Vorschläge für Prüfer/innen in der bzw. den praktischen Prüfung(en)
- ✓ Vorschläge für die Prüfer/innen für die mündlichen Prüfungen
- ✓ Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungsfächer einschließlich aggregierter Modulnoten
- ✓ ggf. Nachweis der gemäß § 20 geforderten Fremdsprachenkenntnisse und/oder Auslandsaufenthalte

6. Mündliche Prüfungen

Zulassung zur Prüfung

- Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das LPA. Die Entscheidung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung muss begründet werden.
- Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das LPA der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Entscheidungen werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

6. Mündliche Prüfungen

Verfahren

- Die Bewerberinnen und Bewerber werden einzeln geprüft.
- In den neueren Sprachen wird das Prüfungsgespräch mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache geführt. (nicht in FD)
- Die mündliche Prüfung dient der Feststellung fachbezogener Kompetenzen und der Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse im Prüfungsfach.
- Für jede mündliche Prüfung geben die Prüfenden in Abstimmung mit dem Prüfling für die Prüfungsvorbereitung und die Prüfung bis zu drei Schwerpunkte aus dem Prüfungsfach an.
- Die Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken; sie muss sich auch auf Grund- und Überblickswissen in dem jeweiligen Fach erstrecken.
- In den verschiedenen Prüfungen und Prüfungsteilen (der Staatsprüfung) dürfen sich Prüfungsgegenstände nicht wiederholen. (Bsp.

7. Notenberechnung

7. Notenberechnung

Die Noten werden wie folgt abgegrenzt:

1,0 bis 1,5 = sehr gut,

über 1,5 - 2,5 = gut,

über 2,5 - 3,5 = befriedigend,

über 3,5 - 4,0 = ausreichend,

über 4,0 - 5,0 = mangelhaft,

darüber = ungenügend.

In Fächern mit praktischen Prüfungen ergibt sich die Prüfungsnote als arithmetisches Mittel aus praktischer und mündlicher Prüfung.

7. Notenberechnung

Die aggregierten Modulnoten und die Prüfungsnoten müssen jeweils mindestens 4,0 betragen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung in jedem Prüfungsfach und in der wissenschaftlichen Abschlussarbeit erfolgreich war, also mit mindestens 4,0 bewertet wurde.

Die Dezimalwerte werden addiert und die Summe durch die Anzahl der addierten Werte geteilt.

Das Gesamtergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt; die zweite Stelle nach dem Komma wird nicht berücksichtigt.

7. Notenberechnung Fachnoten

Fachnote für		Notenberechnung
Bildungswissenschaften	=	aggregierte Modulnote
Fachdidaktiken (Gym/RegS)	=	arithmetisches Mittel aus aggregierter Modulnote und Prüfungsnote
Fach (Gym/RegS)	=	arithmetisches Mittel aus 2x aggregierter Modulnote und 3x Prüfungsnote
Sonderpädagogische Fachrichtung (SoPäd)	=	arithmetisches Mittel aus 2x aggregierter Modulnote und 3x Prüfungsnote
Grundschulfächer Deu, Ma bzw. allgbild. Fach (SoPäd)	=	arithmetisches Mittel aus aggregierter Modulnote und Prüfungsnote
Grundschulfächer (GrS)	=	arithmetisches Mittel aus 3 x aggregierter Modulnote und 4 x Prüfungsnote

7. Notenberechnung

Abschlussnote / Prädikat

Anzahl	Fachnote für	im Lehramt	Wichtung
1	Wissenschaftliche Abschlussarbeit	alle	zweifach
1	Bildungswissenschaften	GrS, SoPäd, RegS, Gym	zweifach
4	Grundschulfächer	GrS	einfach
2	Fach/Fachrichtung	RegS, Gym	dreifach
1	Fachdidaktiken insgesamt	RegS, Gym	einfach
2	Sopäd. Fachrichtung	SoPäd	zweifach
1	Allgbild. Fach oder ausgewählte Module der GrS-Fächer Deu und Ma	SoPäd	zweifach

7. **Notenberechnung**

§ 24 Wiederholung

- Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung zweimal wiederholt werden.
- Wiederholungsprüfungen finden grundsätzlich im nachfolgenden Semester statt.
- Ist zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen überschritten, kann die Prüfung nur einmal wiederholt werden.
- Eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestandene Lehramtsprüfung kann nicht wiederholt werden.
- Das Lehrerprüfungsamt rechnet bisher erbrachte mindestens „ausreichende“ Leistungen in den Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung an.

**Die Mitarbeiter des
Lehrerprüfungsamtes
Mecklenburg-Vorpommern
wünschen Ihnen
maximale Erfolge !!!**

→ f.mehlhaff@iq.bm.mv-regierung.de